

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Haushaltskontrollausschuss

2005/0019(CNS)

4.5.2006

STELLUNGNAHME

des Haushaltskontrollausschusses

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Vereinfachung der Erhebung der Mehrwertsteuer, zur Unterstützung der Bekämpfung der Steuerhinterziehung und -umgehung und zur Aufhebung bestimmter Entscheidungen über die Genehmigung von Ausnahmeregelungen (KOM(2005)0089 – C6-0100/2005 – 2005/0019(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Herbert Bösch

PA_Leg

KURZE BEGRÜNDUNG

Nach Artikel 27 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie¹ kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder bestimmte Arten der Steuerhinterziehung oder -umgehung zu verhüten.

Derzeit wenden die Mitgliedstaaten über 140 Ausnahmeregelungen an. Diese Zahl wird sich demnächst noch erhöhen, da die Mitgliedstaaten, die der EU am 1. Mai 2004 beigetreten sind, nun auch Ausnahmeregelungen beantragen. Darüber hinaus werden sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf andere Sondermaßnahmen im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften stoßen, die einer gemeinschaftsrechtlichen Grundlage bedürfen.

In ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament vom 7. Juni 2000 über eine Strategie zur Verbesserung der Funktionsweise des Mehrwertsteuer-Systems im Binnenmarkt² hat die Kommission hinsichtlich der zahlreichen derzeit geltenden Ausnahmeregelungen eine gewisse Straffung zugesagt. In ihrer Mitteilung vom 20. Oktober 2003³ zur Überprüfung und Aktualisierung dieser Strategie bekräftigte die Kommission dieses Vorhaben. Im Rahmen dieser Straffung sollte die Möglichkeit zur Anwendung bestimmter Ausnahmeregelungen durch eine Änderung der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie allen Mitgliedstaaten eingeräumt werden. Gegenstand einer solchen Änderung wären diejenigen Ausnahmeregelungen, die sich als wirksam erwiesen haben und Probleme betreffen, die in mehr als nur einem Mitgliedstaat auftreten.

Die Zahl der Ausnahmeregelungen und der Umstand, daß sie gleichartige Sachverhalte betreffen, deuten darauf hin, daß die Mehrwertsteuererhebung gerade auch aufgrund von Mehrwertsteuerhinterziehung und -betrug in den letzten Jahren zu einem bedeutenden Problem geworden sind.

Durch den Mehrwertsteuerbetrug, insbesondere durch sogenannte innergemeinschaftliche Karussellgeschäfte, entsteht jährlich ein ungeheurer Schaden. Das ifo-Institut für Wirtschaftsforschung schätzt die Gesamtverluste an nationalen Mehrwertsteuereinnahmen für Deutschland in den Jahren 2003 bis 2005 auf 17 000 bis 18 000 Millionen EUR jährlich, wovon ein Drittel auf grenzüberschreitende Betrügereien entfällt. Andere Mitgliedstaaten weisen ebenfalls Verluste bei den Mehrwertsteuereinnahmen in Milliardenhöhe auf, die auf bis zu 10% ihrer Gesamteinnahmen geschätzt werden.

In diesem Zusammenhang muß daran erinnert werden, daß nur die tatsächlichen Einnahmen für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel herangezogen werden können und die Ausfälle das Funktionieren des Eigenmittelsystems der Gemeinschaft beeinträchtigen.

¹ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern: Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1). Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/18/EG (ABl. L 51 vom 22.2.2006, S. 12).

² KOM(2000)0348.

³ KOM(2003)0614.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission

Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
ERWÄGUNG 1 A (neu)

(1a) Um finanziellen Schaden im Mehrwertsteuerbereich - insbesondere Schaden, der durch grenzüberschreitende Aktivitäten entsteht - von der Gemeinschaft abzuwenden, wozu sich die Mitgliedstaaten in Artikel 280 des Vertrags verpflichtet haben, sollten die Mitgliedstaaten eng mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 2
ARTIKEL 1 NUMMER 7 A (neu)
Artikel 30 a (neu) Richtlinie 77/388/EWG)

***(7a) Folgender Artikel ist einzufügen
„Artikel 30a***

Um dem grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug, insbesondere dem so genannten Karussell-Betrug, zum Schaden der finanziellen Interessen der Gemeinschaft entgegenzuwirken, halten die Mitgliedstaaten ihre zuständigen Dienststellen dazu an, bei Betrugsverdacht eng mit dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zusammenzuarbeiten. Die Kommission

***berichtet dem Europäischen Parlament
regelmäßig im Rahmen des Jahresberichts
gemäß Artikel 280 Absatz 5 des Vertrags
über die Fortschritte in diesem Bereich.“***

Änderungsantrag 3
ARTIKEL 1 NUMMER 7 B (neu)

Artikel 34a (neu) (Richtlinie 77/388/EWG)

(7a) Folgender Artikel ist einzufügen:

„Artikel 34 a

***Die Kommission wird zur Feststellung der
besten langfristigen Regelung der
Mehrwertsteuerhebung in der
Europäischen Union eine umfassende
vergleichende Synopse erstellen, die die
nationalen Überlegungen zu diesem Thema
prüft und die vielfältigen Konsequenzen
eines Systemwechsels zur Umkehr der
Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-
Modell) sowie seine Vor- und Nachteile für
die EU-Staaten und die in der
Europäischen Union aktiven Unternehmen
konkret aufführt.“***

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Vereinfachung der Erhebung der Mehrwertsteuer, zur Unterstützung der Bekämpfung der Steuerhinterziehung und -umgehung und zur Aufhebung bestimmter Entscheidungen über die Genehmigung von Ausnahmeregelungen
Bezugsdokumente	KOM(2005)0089 – C6-0100/2005 – 2005/0019 (CNS)
Federführender Ausschuss	ECON
Mitberatender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 27.4.2005
Verstärkte Zusammenarbeit – Datum der Bekanntgabe im Plenum	
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Herbert Bösch 20.4.2005
Ersetzte(r) Verfasser(in) der Stellungnahme	
Prüfung im Ausschuss	19.4.2006
Datum der Annahme	4.5.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 13 -: 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Herbert Bösch, Paul van Buitenen, Simon Busuttil, Szabolcs Fazakas, Ingeborg Gräßle, Ona Juknevičienė, Nils Lundgren, Hans-Peter Martin, Jan Mulder, Borut Pahor, José Javier Pomés Ruiz, Bart Staes, Kyösti Virrankoski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Janusz Wojciechowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art.178 Abs. 2)	